

Otto Sigg

Überlieferte Chirographie in Zürcher Gemeindearchiven – 15. – 18. Jahrhundert

(Beitrag in: Archivalische Zeitschrift. 88. Band (2006): Festschrift Hermann Rumschöttel, S. 949-958)

Einleitung

„Chirograph: (Zerter, Carta partita, Kerbschnittbrief): Eine wohl aus England stammende und im Hochmittelalter besonders in Nordwesteuropa im Geschäftsleben verbreitete Form der Beglaubigung einer Urkunde. Hierbei wurde der Text zweimal wortgleich auf ein Pergament geschrieben. Dieses wurde dann in der Mitte mit einem Kennwort versehen. Nachfolgend wurde das Pergament in der Mitte zerschnitten, wobei die wellenförmige oder gezackte Schnittlinie durch das Kennwort verlief. Zum Beweis der Echtheit der Urkunde mussten dann nur die zwei Teilstücke gegen einander gehalten werden“, so eine Definition der Universität Hamburg für ihre Geschichtsstudenten.

Als ich für die Festschrift mein Thema vorschlug, wusste ich nicht, dass in der Archivalischen Zeitschrift im Rahmen einer Festschrift für einen Generaldirektor der Staatlichen Archive Bayerns bereits einmal über Chirographie berichtet worden ist. Im Band 75 (1979) legt Winfried Trusen eine äusserst gelehrte Abhandlung „Chirographum und Teilurkunde im Mittelalter“ vor. Sie erspart mit ihrer Fundierung dem helvetischen Kantonsarchivar Einleitung und Literaturbericht zu diesem Sonderthema der Diplomatie. Zum Glück: Denn in der Schweiz sind historische Hilfswissenschaften klein geschrieben, und hiesigen Archivaren liegen sie - wenn überhaupt - leider nur nebenbei auf dem Weg.

Die Dokumente

Hier geht es also lediglich um eine Feldbeobachtung. In den Beständen des Staatsarchivs Zürich ist gemeinhin an der Oberfläche lediglich ein einziges Chirograph bekannt: Ein Kaufbrief von 1222 im Klosterarchiv Kappel (Signatur C II 6 Nr. 6), mit dem ein ritterliches Ehepaar einen Weingarten an das Zisterzienserkloster Kappel verkauft. Es sind beide Exemplare vorhanden (was bei Chirographen naturgemäss selten ist), und beide sind mit denselben zwei Siegeln (Abt von Kappel und Äbtissin des Zürcher Fraumünsters) versehen, also ein klassisches Chirograph am Ende des Hochmittelalters. Der gewissmassen auf einen mittelalterlichen Solitär fixierte Verfasser war dann doch einigermaßen überrascht, bei seinen Arbeiten für einen Zürcher Gemeindearchivführer (Bestände vor 1798) 21 Chirographen anzutreffen. Das im Entstehen begriffene Historische Lexikon der Schweiz jedenfalls wäre im Artikel „Urkunden“ zu relativieren, der vorgibt, Chirographie seien in schweizerischen Archiven „nur selten“ erhalten. Folgende Chirographen waren in den gemeindlichen Archiven festzustellen:

Gemeinde	Datum	Signatur	Inhalt	Form
Bäretswil (Schulgemeinde)	1653 November 14	II A 2.1 Papier	„auseinander geschnittene und gleich lautende Zettel“ mit privatem Kaufvertrag betr. ein Haus zu Bäretswil (späteres Schulhaus)	Zweiblättriges Dokument, Kerbschnitt unten nur auf dem beschrifteten Blatt der Akte (Deckblatt der Akte ohne Schnitt)
Birmensdorf (politische Gemeinde)	1543 Oktober 1	II A 3 Papier	„Zettel“ mit durch die Obervögte ausgehandeltem „Vertrag“ zwischen den Gemeinden Birmensdorf und Wettswil betr. Ehefaden und Zäune im Grenzbereich	Kerbschnitt unten
Bubikon (evangelisch-reformierte Kirchgemeinde)	1498 Oktober 14	II A 1 Papier	„Zettel“ mit „Verding“ der Kirchgenossen zu Bubikon: Sie „verdingen“ Meister Simon von Rapperswil, „einen Kirchturm zu machen“, und zwar nach Aussehen des Turmes zu Busskirch am oberen Zürichsee (inkl. Massangaben und Definition von Abweichungen zum Bau von Busskirch)	Überliefert sind beide Vertragsexemplare, was erlaubt, den Vorgang des „Ausschneidens“ zu rekonstruieren, Schnitt bei Exemplar A unten, bei Exemplar B oben, Kerbschnitte, überlagert von gezackten Linienzeichnung
Bubikon (evangelisch-reformierte Kirchgemeinde)	1510 Januar 13	II A 3 Papier	„Zettel“ mit „Verding“ zwischen Kirchmeiern und Kirchgenossen zu Bubikon im Beisein des Schaffners des Ritterhauses Bubikon und des Kirchherrn zu Bubikon einerseits und dem Zürcher Glockengiesser Peter Füssli anderseits betr. Anfertigung und Installation einer neuen Kirchenglocke	Gemischt wellenförmig-gekerbter Schnitt unten, überlagert durch wellenförmige Linienzeichnung
Dachsen (politische Gemeinde)	1527 September 25	I A 2 Pergament	„Spanzettel“: gütlicher Spruch betr. Teilung von Gütern zwischen zwei Brüdern zu Dachsen	Wellenförmiger Schnitt unten

Dachsen (politische Gemeinde)	1580 Dezember 9	I A 15 Pergament	„Vertragszettel“ im Streit zwischen zwei Parteien (einschliesslich Gemeinde) um die Nutzung einer gemeinsamen Trotte im Dorf Dachsen	Wellenförmig- burgzinnartiger Schnitt oben
Dürnten (evangelisch- reformierte Kirchgemeinde)	1543 September 24	I B 1 Papier	„Zettel“, Kaufbrief betr. Verkauf des der Kirchgemeinde gehörenden Siegristengutes durch die drei Kirchenpfleger an Dürnten	Gerader Schnitt unten mitten durch eine Reihe nicht näher definierbarer Zeichen (ev. Mix zwischen griechischen, althebräischen und lateinischen Majuskeln)
Elgg (altes Landstädtchen)	1529 Oktober 25	II A 4 Papier	„Brief und Zettel“ mit Übereinkunft zwischen dem Spital zu Rapperswil als Lehenherrin der Pfarrfründe zu Elgg einerseits sowie Vogt und Rat zu Elgg andererseits betr. Bezüge des Verwesers und Seelsorgers Dr. Mantel	Wellenförmiger Schnitt oben
Hausen (evangelisch- reformierte Kirchgemeinde)	1520 Mai 1	II A 8 Papier	„Zettel“ mit „Verding“ zwischen den „Kirchgenossen zu Hausen und dem Zürcher Glockengiesser Peter Füssli zur Neuanfertigung einer 14 Zentner schweren Glocke	Wellenartiger Schnitt unten überlagert durch gleichzeitige durchschnittene wellenartige Linie
Hittnau (politische Gemeinde, bzw. ehemalige Zivilgemeinde Dürstelen)	1677 Mai 1	II A Papier	„auseinander geschnittene Zettel“. Tauschbrief: Die Gemeinde Dürstelen und ein Einwohner zu Felmis tauschen geringfügige Weidangrechte	Überliefert sind beide Vertragsexemplare, was erlaubt, den Vorgang des „Ausschneidens“ zu rekonstruieren, Schnitt unten wellenartig und gekerbt

<p>Hofstetten (politische Gemeinde, bzw. ehemalige Zivilgemeinde Huggenberg)</p>	<p>1705 (ohne weitere Datumsangabe)</p>	<p>II A 1 Papier</p>	<p>„Zettel“ mit „Abrede“ und „Brunnenordnung“ unter den sechs Hofbewohnern auf Huggenberg betr. Fassung eines neuen Brunnens und betr. Brunnen überhaupt und deren Unterhalt; ein Exemplar der Abrede ging an einen Hofbewohner, der das neue Brunnenrecht gekauft hat, das andere an die fünf übrigen Hofbewohner</p>	<p>Doppelblatt, gekerbter Schnitt unten; mit Unterschrift des Schreibers Jacob Bollinger aus dem benachbarten Seelmatten</p>
<p>Rheinau (altes Städtchen)</p>	<p>1510 Juli 26</p>	<p>St.Rh. Nr.12 bzw. CV3 Sch. 2c Pergament</p>	<p>„Zettel“ mit „Bericht“ (im Sinn von Richtigmachen) im Streit zwischen Abt und Konvent des Klosters Rheinau einerseits sowie Schultheiss und Rat der Gemeinde Rheinau andererseits betr. Regelung des korrekten Handhabung der Abgabe des Weinzehnten</p>	<p>Kerbschnitt unten</p>
<p>Riesbach (in der Stadt Zürich eingemeindetes Vorort)</p>	<p>1545 Februar 4</p>	<p>Stadtarchiv Zürich VI.RB.A.1.1 Pergament</p>	<p>„Brief und Zettel“. Die Gemeinden Hirslanden und Riesbach sind wegen der einzuhaltenden Mindestabstände zum Schutz der Reben vor Bäumen in Streit geraten. Sie lassen durch einen geschworenen Schreiber ein einschlägiges obrigkeitliches Mandat, das durch Kirchenruf bekannt geworden ist und das die Mindestabstände definiert, schriftlich repetieren. Jede Gemeinde erhält ein Exemplar dieser Repetition, womit der Streit beigelegt ist</p>	<p>Wellenartiger Schnitt unten. Schreiber: Heinrich Wäber, geschworener Schreiber in Zürich</p>

Trüllikon (Zivilgemeinde)	1533 Juli 29	I A 5 Pergament	„Zettel“ mit gütlichem Schiedsspruch im Streit zwischen den Gemeinden Ossingen und Trüllikon betr. Nutzungs- und Weidegrenzen	wellenartiger Schnitt rechts
Veltheim (evangelisch-reformierte Kirchgemeinde)	1593 Januar 26	II A 1 Papier	„auseinander geschnittener Kaufzettel“ (die Gemeinde Veltheim verkauft einem Auswärtigen einen Weingarten)	Kerbschnitt durchsetzt mit rhomboiden Lochausschnitten unten
Volken (politische Gemeinde)	1650 Januar 2	I B 1 Papier	„Zettel“; mit Bestätigung des Verkaufs eines Gässchens durch die Gemeinde an einen Gemeindegossen	Kerbschnitt unten und zugleich zusätzlich sich ergänzende Alphabeteihe ABCDEFGH (vorliegendes Exemplar mit den Buchstaben BDFH)
Waltalingen (politische Gemeinde, bzw. ehemalige Zivilgemeinde Waltalinfgen)	1542 Februar 23	I A 5 Pergament	„Zettel“. Gütlicher Schiedsspruch im Streit zwischen der Gemeinde Ossingen einerseits sowie den Gemeinden Waltalingen und Guntalingen andererseits betr. Kostenverteiler unter den drei Gemeinden beim Stellen gemeinsamer Kriegsleute	wellenförmiger Schnitt am rechten Rand des Dokuments
Wiesendangen (evangelisch-reformierte Kirchgemeinde)	1587 Juni 16	II A 1 Papier	„Zettel“ mit Verding von Pfarrer und Kirchgemeinde zu Wiesendangen mit dem Stadtzürcher Glockengiesser Conrad Füssli betr. Anfertigung und Lieferung einer 6 ½ Zentner schweren Glocke	Zweiblättriges Dokument, wellenförmiger Schnitt unten nur am zweiten Blatt; Schreiber: Hans Werner Bygel.
Wollishofen (in der Stadt Zürich eingemeindetes Vorort)	1560 Oktober 10	Stadtarchiv Zürich VI.WO.A.2.4a Papier	„Zettel“. Tauschbrief: Die Gemeinde Wollishofen und Hans Bog von Honrein tauschen geringfügige Grundstücke	Kerbschnitt unten

Zollikon (politische Gemeinde)	1541 Februar 16	II A 1 Papier	„Zettel“ mit Vereinbarung im Streit zwischen dem Bevölkerungsteil im Kirchhof Zollikon und dem Bevölkerungsteil im Kleindörfli zu Zollikon betr. Einrichtung eines Brunnens vor dem Gesellenhaus	wellenförmiger Schnitt unten; Schreiber: Jorg Jegkly
Zollikon (politische Gemeinde)	1582 August 24	II A 2 Papier	„Zettel“ mit Verding der Gemeinde Zollikon mit den Stadtzürcher Glockengiessern Peter und Conrad Füssli betr. Anfertigung und Lieferung von zwei grossen Glocken (26 und 14 Zentner)	wellenförmiger Schnitt unten

Streuung und Inhalt der Dokumente lassen vermuten, dass es sich hier nur noch um einen kleinen überlieferten Rest handelt, die Form des Chirographs also in der Frühen Neuzeit in geringeren Rechtsgeschäften weit verbreitet gewesen sein musste. Bemerkenswert ist die Häufung der finanziell jedoch schwergewichtigen Glockengiesserverträge.

Frühneuzeitliches Chirograph als besondere und beglaubigte Form des „Zettels“

Es handelt sich um Verträge, Verdinge, Abreden, die in den 21 aufgeführten Chirographen zumeist als „Zettel“ charakterisiert werden. Diese waren also eine Gattung mit höherer Beweisgewalt der für tägliche Geschäfte weitem gebräuchlichen Zettel. Von diesen unterschied sich das Chirograph nicht nur durch zweifache Ausfertigung und eben den Schnitt, sondern auch dadurch, dass eben diese Tatsache in der Beglaubigungsformel aufgenommen wurde. Der einer gelehrten Stadtzürcher Schreiberdynastie entstammende geschworene Schreiber Hans Werner Bygel, der 1587 den Glockenvertrag zwischen der Kirchgemeinde Wiesendangen und dem Glockengiesser Conrad Füssli verfasste und unterzeichnete (Unterschriften sind allerdings die Ausnahme), war wohl der gesamten rechtsgelehrten Formelhaftigkeit seiner Zeit mächtig, und seine Beglaubigungsformel im genannten Vertrag dürfte für einen über das Zürcher Staatsgebiet hinaus reichenden Rechtskreis gültig gewesen sein: Er beendete den Vertrag mit der Formel: „Unnd dess zû waarem vesten Urkhund, so sind diser Zädlen zween glych lütt mit einer Hannd geschribenn unnd ußeinander geschnitten unnd jedem Theil dero einer übergäben

worden. Ob dero einer underzwüschend verloren, verleitt oder sonst verhallten, das dann dem anderenn in all Wäg gloupt und vertuwet werden, alls ob sy beyd vorhandenn werind. Gäben uff Fryttag ...[Datierung beendet das Dokument]“. Diese Formel findet sich mit kleinen Abänderungen mehr oder weniger in allen 21 Dokumenten.

Etwas konkreter und blumiger ist der Vertrag zwischen den Gemeinden Birmensdorf und Wettswil von 1543 beglaubigt (ein Dokument, das zugleich die unten geäußerte These zur Gemeindeautonomie stützt). Nachdem im Dokument ohne Nennung eines Ausstellers der Kompromiss betr. Zäune und Schäden durch weidendes Vieh im Grenzbereich ausgeführt worden ist, danken die Gemeinden Obrigkeit und Obervögten für die Vermittlungs- „Arbeit“ und beenden die Urkunde mit den Worten: „Und zu warer Sicherung aller ob geschribner Dingen han wir beed Parthyen zwen ußgeschniten Zedel gegen einander machen lassen, glichlutende, wo einer verloren, verbrunnen oder zerrissen wurd, sol man eim glich als beden glouben“.

Instrumente im Dienst der Gemeindeautonomie ?

Die Geschichte der Zürcher Landschaft ist geprägt durch den oft erfolgreichen Kampf der Flur- und Kirchgemeinden um die herkömmlichen Rechte einer autonomen Verwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Form des Chirographs dürfte den Gemeinden einen Hebel zugunsten der Autonomie verliehen haben. Zwar waren sie durchaus berechtigt, in eigenen Geschäften als Aussteller von Urkunden tätig zu sein, doch fehlte ihnen Siegel und Siegelgewalt. In der Regel mussten sie einen Siegler erbeten, und das war meistens der zuständige obrigkeitliche Landvogt, der sein privates Siegel zur Verfügung stellte. Die Form der Beglaubigung durch gewissermassen mechanische Manipulation des Dokuments entthob die Gemeinden davon, einen zumeist der Schicht des „Regiments“ stammenden Siegler zur Bekräftigung zu bitten, der natürlich für seine Dienste erst noch zu entschädigen war. Dass die einem Chirograph innewohnende eher schwache Rechtsform umgekehrt aber nicht nur Vorteile für Gemeindegeschäften brachte, wird im Fall eines pergamentenen „Gemeindebriefes“ der Gemeinde Wasterkingen deutlich, den die Gemeinde 1574 ausstellte und dazu das Siegel des obrigkeitlichen Landvogts erbat. In diesem Dokument wird detailliert die zwischen den Bauern und den Tagelöhnern der Gemeinde strittige Nutzung eines vor einigen Jahren durch die Gemeinde erworbenen Hofes geregelt. Ursprünglich wurde die vertragliche Regelung in Form von „ausgeschnittenen Zetteln“ (Chirographen) festgehalten, wobei jede der beiden Parteien ein Exemplar erhielt. Wie es im vorhandenen Pergament nun aber heisst, waren diese Chirographen in einer Brunst zu Wasterkingen versengt und verbrannt (was vermuten lässt, dass jede Partei ihr Exemplar in der einen und selben Gemeindelade archiviert hatte) und wurden nun durch die vorliegende Urkunde ersetzt. Es ist offensichtlich, dass damit dieser in der Frühen Neuzeit für die Dorfverfassung grundlegende Nutzungskompromiss zwischen Bauern und Tagelöhnern in bessere Rechtskraft überführt worden war.

Abbildungen

Die Abbildungen weisen auf verschiedene Möglichkeiten des Schnitts hin. Dabei sind natürlich besonders die Beispiele illustrativ, bei denen beide Exemplare vorhanden sind. Hier wird deutlich, wie der Schrifträger vor dem Schnitt ausgesehen hat.

Abb. 1: „Zettel“ 1498 mit „Verding“ der Kirchgenossen zu Bubikon mit Meister Simon von Rapperswil, „einen Kirchturm zu machen“ (s. unten).

Abb. 2: „Auseinander geschnittene Zettel“ 1677 mit Tausch geringfügiger Weidgangrechte zwischen der Gemeinde Dürstelen und einem Einwohner zu Felmis. Die Unterschrift des Schreibers (hier: Hanß Rueg von Dürstelen) war offensichtlich unüblich (s. unten).

Abb. 3: „Zettel“ 1542. Gütlicher Schiedsspruch im Streit zwischen Gemeinden im Zürcher Weinland betr. Kostenverteilung beim Stellen gemeinsamer Kriegsleute (s. unten).

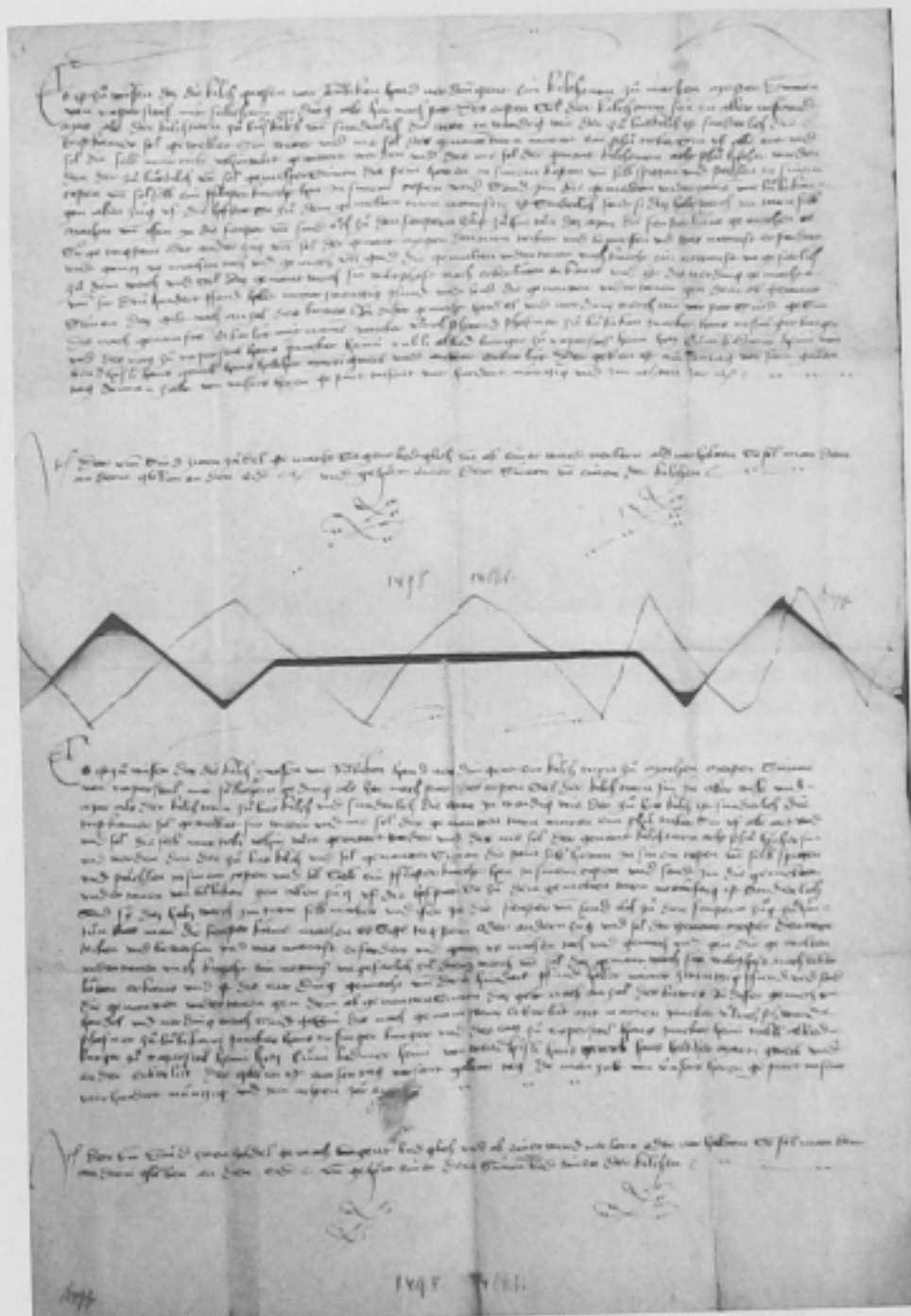


Abb. 1: „Zettel“ 1498 mit „Verding“ der Kirchgenossen zu Bubikon mit Meister Simon von Rapperswil, „einen Kirchturm zu machen“.



Abb. 2: „Auseinander geschnittene Zettel“ 1677 mit Tausch geringfügiger Weidgangrechte zwischen der Gemeinde Dürstelen und einem Einwohner zu Felmis. Die Unterschrift des Schreibers (hier Hansß Rueg von Dürstelen) war offensichtlich eher unüblich.



Abb. 3: „Zettel“ 1542. Gütlicher Schiedsspruch im Streit zwischen Gemeinden im Zürcher Weinland betr. Kostenverteilung beim Stellen gemeinsamer Kriegersleute.